

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **1 Anwendungsbereich**

**1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB für die Erbringung von Dienstleistungen durch AGENTUR Projekt40.

**1.2** Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die Geltung dieser Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien an. Die AGB gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge des Kunden, ohne dass eine nochmalige ausdrückliche Einbeziehung dieser AGB erforderlich ist.

**1.3** Sämtliche von diesen AGB abweichenden Regelungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Soweit der Kunde Verbraucher ist, genügt, abweichend von dem Vorstehenden, für Anzeigen oder Erklärungen die durch den Kunden gegenüber AGENTUR Projekt40 oder Dritten abzugeben sind, die Textform.

**1.4** Abweichende AGB des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Agentur Projekt40 ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn durch Agentur Projekt40 den AGB oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen wird oder Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.

**1.5** Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Buchung eines Fotoshootings oder einer anderen Dienstleistung. Sollten bestimmte Rabatt- oder Aktionsangebote beworben werden, sind diese zeitlich oder mengenmäßig begrenzt.

## **2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand**

**2.1** „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (z.B. Ausgedruckte Bilder, Negative, Daten, digitale Bilder und Alben, Fotobücher, Videos etc.)

**2.2** Grundlage der Vertragsbeziehung ist das jeweils von AGENTUR Projekt40 vorgelegte Angebot einschließlich zugehöriger Leistungsbeschreibungen. Das Angebot gilt, soweit darin keine abweichende Frist angegeben ist, für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang des Angebots bei dem Kunden.

**2.3** Mit Annahme des Angebots akzeptiert der Kunde die darin enthaltenen Konditionen und die Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Die Annahme kann auch per E-Mail oder fernmündlich erfolgen.

**2.4** Gegenstand der Beauftragung von AGENTUR projekt40 durch einen Kunden kann beispielsweise ein Fotoshooting im Business sowie Privat Bereich sein, dokumentarische Fotoreportagen, Eventfotografie oder Workshops sein.

## **3 Modalitäten der Leistungserbringung - Fotoproduktion**

**3.1** Bei umfangreicheren Aufnahmen bzw. Produktionen wird zuvor der Ablauf zwischen den beiden Parteien grob festgelegt. Hat der Kunde bestimmte Wünsche, sind diese gegenüber AGENTUR projekt40 zu äußern.

**3.2** Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass an dem Tag des vereinbarten Fotoshootings die gewählte Lokalität/ Ort auch genutzt werden kann und dort fotografiert/ gefilmt werden darf. Der Kunde hat sich um eine entsprechende Einwilligung des Eigentümers zu kümmern, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

**3.3** Für den Fall, dass AGENTUR projekt40 einen Kostenvoranschlag erstellt, ist zu beachten, dass es sich dabei um eine unverbindliche Kostenschätzung handelt, die aufgrund der Informationen und Wünsche des Kunden erstellt wurde. Erst nach Ablauf des Fotoshootings kann der tatsächlich angefallene Aufwand bestimmt und berechnet werden.

**3.4** Für den Fall, dass es erforderlich ist Dritte (z.B. Stylisten, Make-up-Artist, Assistenten) mit hinzuzuziehen, ist die AGENTUR projekt40 berechtigt, diese Dritten im Auftrag und im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall kommt kein Vertrag zwischen AGENTUR projekt40 und dem Dritten zustande.

**3.5** Die Aufnahmen, die dem Kunden nach der Fotoproduktion gezeigt werden, werden von AGENTUR projekt40 ausgesucht. Eine individuelle Vereinbarung, die von diesem Grundsatz abweicht, ist möglich.

## **4 Überlassung von Lichtbildern zur Ansicht – Reklamationsfrist**

Dieser Abschnitt regelt den Fall, dass dem Kunden Bilder zur Ansicht mit nach Hause gegeben werden oder ihm die Bilder digital zur Verfügung gestellt werden, damit der Kunde eine Auswahl treffen kann.

**4.1** Bei sämtlichen Bildmaterial handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 UrhG.

**4.2** Das Bildmaterial steht im Eigentum von AGENTUR projekt40. Dem Kunden ist es untersagt, das Ansichtsmaterial zu nutzen und an Dritte weiterzugeben.

**4.3** Der Kunde sucht aus den übergebenen oder digital zur Verfügung gestellten Bildern, diejenigen aus, die er käuflich erwerben möchte. Der Kunde soll die Bildauswahl innerhalb von 14 Tagen nach Zugang treffen. Diese Frist gilt ebenso für eine Reklamation. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Bildmaterial als vertrags- und ordnungsgemäß zugegangen. Der vereinbarte Kaufpreis wird dann für sämtliche Bilder fällig.

**4.4** Eine Reklamation, welche die technische Umsetzung oder die künstlerische Gestaltung betrifft, ist ausgeschlossen.

**4.5** Analoges Bildmaterial ist nach der Nutzung unverzüglich, spätestens nach 1 Monat, zurückzusenden. Alternativ können die Bilder durch den Kunden bei AGENTUR projekt40 erworben werden. Die Rücksendung muss versichert erfolgen. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Bilder trägt der Kunde bis zum Eingang bei der AGENTUR projekt40.

**4.6** Digitale Bilddaten, die nur zur Ansicht durch AGENTUR projekt40 zur Verfügung gestellt werden und die der Kunde nicht erwerben möchte, müssen nach Ablauf der 14-tägigen-Frist (4.3) gelöscht werden bzw. der Datenträger muss vernichtet werden. Alternativ kann der Nutzungszeitraum gegen Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr verlängert werden.

## **5 Übergabe von Dokumenten**

**5.1** AGENTUR projekt40 behält sich sämtliche Rechte an den im Rahmen einer Auftragsabwicklung übergebenen Dokumenten vor.

**5.2** AGENTUR projekt40 ist nicht gehindert, diese Leistungen Dritten anzubieten oder für eigene Zwecke zu verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Leistungen gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten, oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls und soweit es nicht zu einer Auftragserteilung kommt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche seitens AGENTUR projekt40 vorgelegte Präsentationsunterlagen unverzüglich zurückzugeben bzw. von vorhandenen Datenträgern zu löschen.

**5.3** Eine unbefugte Weitergabe von Dokumenten an Dritte, deren Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter, verpflichtet den Kunden, unbeschadet sonstiger Ansprüche von AGENTUR projekt40, zur Zahlung des für die betreffenden Unterlagen vorgesehenen Honorars.

## **6 Stornierung von durch den Kunden verbindlich gebuchten Terminen**

**6.1** Sobald der Kunde eine Bestätigungs-E-Mail von AGENTUR projekt40 erhalten hat, hält sich AGENTUR projekt40 diesen Termin für den Kunden frei. Er kann für diese Zeit bzw. diesen Tag daher keine weiteren Angebote annehmen.

**6.2** Für diese Reservierung wird eine Reservierungsgebühr von 30% des Gesamtbetrages (Entgelte für Fotoshooting und Nutzungsgebühr) fällig. Die Rechnung über diesen Betrag erhält der Kunde gleichzeitig mit dem Vertrag bzw. Bestätigungs-E-Mail.) Diese Reservierungsgebühr wird im Falle der Abwicklung des gesamten Auftrages angerechnet. Die Reservierungsgebühr wird bei einer Stornierung des Auftrages von AGENTUR projekt40 einbehalten. Sie ist als Ausgleich dafür anzusehen, dass andere Aufträge für diesen Termin nicht angenommen werden konnten.

**6.3** Die Stornierung des Fotoshootings ist **bis zu 21 Tage** vor dem vereinbarten Termin ohne weitere Kosten möglich. Die Reservierungsgebühr wird wie oben beschrieben einbehalten.

**6.4** Bei einer Stornierung **ab 20 Tage** vor vereinbartem Termin werden 50 % des vereinbarten Honorars fällig.

**6.5** Bei einer Stornierung **14 Tage** vor dem vereinbarten Termin wird der gesamte Betrag fällig.

**6.6** Wird das Fotoshooting durch den Kunden, gleich aus welchem Grund, abgebrochen, ist das vollständige Honorar (Fotoshooting-Gebühr und Nutzungsgebühr für die erstellten Bilder) fällig. Konnten keine Bilder angefertigt werden, ist nur die Fotoshooting-Gebühr fällig.

## **7 Absage durch die AGENTUR projekt40 - Änderungen im Fotoshooting-Ablauf**

**7.1** Kann die AGENTUR projekt40 aufgrund von höherer Gewalt, Unfall und Krankheit den Auftrag nicht ausführen oder Bilder nicht zu einer zuvor angegebenen Frist liefern, verzichtet der Kunde auf Schadensersatzforderungen.

**7.2** AGENTUR projekt40 wird sich bemühen, einen Ersatzfotografen zu suchen. Sollte der Ersatzfotograf höhere Kosten verursachen sind diese von dem Kunden zu tragen. Für den Fall, dass der Ersatzfotograf, nach Annahme des Auftrages seinerseits absagt, haftet die AGENTUR projekt40 nicht.

**7.3** Unwesentliche Änderungen im Fotoshooting-Ablauf oder eine zumutbare Verlegung des Fotoshooting-Ortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Muss ein Fotoshooting abgesagt werden, erstattet die AGENTUR projekt40 zeitnah bereits gezahlte Beträge. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungshelfern von der AGENTUR projekt40.

## **8 Fotoaufnahmen bei Veranstaltungen**

**8.1** Bei Fotoaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen weist

Die AGENTUR projekt40 darauf hin, dass der Kunde (Hochzeitspaar, Veranstalter etc.) dafür Sorge zu tragen hat, dass die teilnehmenden Gäste darüber informiert werden, dass bei der Veranstaltung fotografiert bzw. gefilmt wird. Es sollte eine Einwilligung der Gäste durch den Veranstalter eingeholt werden. Ein Muster kann dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

**8.2** Der Kunde (Veranstalter) hat die AGENTUR projekt40 darüber zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen bei Gruppenbildern etc. nicht zu sehen sind.

**8.3** Unterlässt der Kunde die vorbeschriebene Information und Einwilligung seiner Gäste und/ oder der AGENTUR projekt40 gegenüber, stellt der Kunde damit AGENTUR projekt40 von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte bzgl. einer Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts etc. geltend machen.

**8.4** Darüber hinaus hat der Kunde vorab zu klären, ob in der jeweiligen Lokalität (Hotel, Gastraum, Kirche etc.) fotografiert bzw. gefilmt werden darf. Er hat hier das Einverständnis des Eigentümers einzuholen. Ein entsprechendes Musterformular kann dem Kunden auf Anfrage ohne eine Haftungsübernahme seitens AGENTUR projekt40 zur Verfügung gestellt werden.

**8.5** Versäumt der Kunde diese Nachfrage und untersagt der Eigentümer bzw. ein berechtigter Dritter die Fotoaufnahmen durch AGENTUR projekt40, hat der Kunde sämtliches vereinbartes Honorar zu tragen.

**8.6** Ebenso hat der Kunde vorab zu klären, wie die Aufgabenteilung aussehen soll, falls mehrere Fotografen anwesend sind. Während der Fotoaufnahmen / Fotoshootings etc. ist es allen anderen Personen – außer Auftragnehmer untersagt, zu fotografieren.

## **9 Allgemeine Hinweise für Foto-Shootings von AGENTUR projekt40**

Als Kunde von AGENTUR projekt40 bitten wir Sie, sich folgende Hinweise genau durch-zulesen und diese zu beachten:

**9.1** Sie sollten spätestens 15 Min. vor dem vereinbarten Termin am vereinbarten Ort erscheinen. Verspäteten Sie sich, wird diese Zeit von der Aufnahmedauer abgezogen. Es obliegt AGENTUR projekt40, davon im Einzelfall abzuweichen.

**9.2** AGENTUR projekt40 übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände.

**9.3** Bitte denken Sie daran, bei einem längeren Fotoshooting genügend Verpflegung (Getränke und ein Snack) für eine Pause mitzubringen.

**9.4** Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Insbesondere sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem jeweiligen Fotografen zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so verwirkt er damit seinen Anspruch auf Minderung der Vergütung.

**9.5** Fotoaufnahmen -gerade solche im sogenannten Outdoor-Bereich- sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und Bergung ist der Kunde nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert. AGENTUR projekt40 übernimmt hierfür keine Haftung.

## **10 Bearbeitung der angefertigten Bilder**

**10.1** Die Bilder werden grundsätzlich durch AGENTUR projekt40 basisbearbeitet. „Basisbearbeitet“ bedeutet Belichtung, Tonwertkorrektur, Schärfe und Beschnitt. Eine umfangreiche Retusche stellt einen hohen Aufwand dar, welchen der Kunde gesondert beauftragen und auch vergüten muss.

**10.2** Der Kunde hat nach Zusendung der Bilder bzw. nach Bereitstellung der Zugriffsmöglichkeit auf die erstellten Lichtbilder einmalig die Möglichkeit, Wünsche bzgl. einer anderen Bearbeitung zu äußern, sofern die vorgelegte Bearbeitung nicht dem gewöhnlichen Stil von AGENTUR projekt40 entspricht. Über den gewöhnlichen Stil kann sich der Kunde anhand der gezeigten Bilder auf der Webseite / Instagram Seite entsprechend einen Eindruck verschaffen.

**10.3** Ein Reklamationsrecht besteht bzgl. der bearbeiteten Bilder für 14 Tage. Nach Übergabe der Lichtbilder bzw. Zugriff auf die Bilddateien muss der Kunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich (Email ist ausreichend) AGENTUR projekt40 etwaige

Reklamationen mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde die Bilder als ordnungsgemäß und vertragsgemäß abgenommen, so dass die Vergütung für sämtliche Bilder fällig wird.

### **11 Gutscheine**

**11.1** Der Kunde kann bei AGENTUR projekt40 Gutscheine erwerben. Mit dem Gutschein erwirbt der Käufer ein Guthaben für Dienstleistungen von AGENTUR projekt40. Die Gutscheine können von jedem verwendet werden, der den Gutschein vorlegt. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**11.2** Die Gültigkeit der Gutscheine ist auf 3 Jahre zeitlich nach Ausgabe begrenzt.

### **12 Nutzungsrechte und Urheberrecht**

**12.1** AGENTUR projekt40 steht das Urheberrecht an sämtlichen erstellten Foto und Videoaufnahmen nach dem Urheberrechtsgesetz zu.

**12.2** Fotoaufnahmen werden grds. für den privaten Gebrauch des Kunden erstellt. Der Kunde erhält eine einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenz die für ihn angefertigten Bilder privat zu nutzen und im Familien und Bekanntenkreis auch weiterzugeben.

**12.3** Bei Bewerbungsbildern zählt die Versendung an Dritte zu der üblichen Verwendung dazu.

**12.4** Eine Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der Fotoaufnahmen ist nicht gestattet.

**12.5** Ebenso ist eine Verwendung als Profilbild in Social Media gestattet, sofern die korrekte Urheberkennzeichnung erfolgt.

**12.6** Möchte der Kunde die Fotoaufnahmen kommerziell nutzen, z.B. für seine Unternehmenswebseite, zu Werbezecken, auf Flyern und in Social Media, muss dieses gesondert im Rahmen einer Lizenzvereinbarung vereinbart werden. Dort wird angegeben, für welche Zwecke die Nutzungsrechte übertragen werden.

**12.7** AGENTUR projekt40 räumt dem Kunden die Nutzungsrechte an den geistigen Eigentumsrechten der von AGENTUR projekt40 erbrachten Leistungen ausschließlich für die konkret vereinbarte Nutzung ein. Der Umfang derartiger Rechtseinräumungen richtet sich in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung und dem Vertragszweck. § 31 Abs. 5 UrhG findet auch auf sämtliche nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen entsprechende Anwendung. Eine Übertragung von Rechten erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Kunde erwirbt die vertraglich vereinbarten Rechte erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag.

**12.8** Wünscht der Kunde nach Abschluss des Auftrages ein erweitertes Nutzungsrecht oder die Original-Dateien von den Lichtbildern zur weiteren Bearbeitung, AGENTUR projekt40 zu informieren bzw. die Datei anzufragen. Für die Erweiterung fallen Nutzungsgebühren an, die je nach Umfang des Nutzungsrechtes zu berechnen sind. Bei der Bereitstellung einer Original-Datei kann die doppelte Vergütung des vorherigen Auftrages als Vergütung erhoben werden.

**12.9** Bei AGENTUR projekt40 verbleibt das Eigentum an den Negativen, den Rohdateien der Bilder, sowie digitalen Datenträgern, die für die Durchführung des Kundenauftrages erstellt worden sind.

**12.10** Auf Anfrage durch AGENTUR projekt40 ist der Kunde verpflichtet, AGENTUR projekt40 Auskunft über den Umfang der Nutzung der Leistungen zu erteilen.

**12.11** Bei Veröffentlichungen wird der Kunde AGENTUR projekt40 in branchenüblicher Form als Urheber benennen. Bei Veröffentlichungen wird der Kunde AGENTUR projekt40 wie folgt als Urheber benennen: Businesskunden AGENTUR projekt40- [www.projekt40.com](http://www.projekt40.com) – Privat- & Hochzeitskunden [www.jeanettekoch.com](http://www.jeanettekoch.com)

Die Urheberbenennung hat unmittelbar am Bild zu erfolgen. Die Urheberbenennung hat im Impressum zu erfolgen. Eine Veröffentlichung in den Sozialen Medien ist ausschließlich zu privaten Zwecken gestattet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren und zudem kostenpflichtig.

**12.12** AGENTUR projekt40 ist berechtigt, die von ihm erstellten Lichtbildwerke zum Zweck der Eigenwerbung, u.a. im Internet, zu veröffentlichen.

**12.13** Die Übertragung der dem Kunden eingeräumten Rechte an Dritte oder eine Nutzung für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke bedarf im Einzelfall der gesonderten schriftlichen Zustimmung durch AGENTUR projekt40

### **13 Kundenbilder, die nicht von AGENTUR projekt40 erstellt wurden und deren Bearbeitung bzw. Weiterverarbeitung**

**13.1** Übergibt oder sendet der Kunde eigene Bilder zur Weiterbearbeitung oder Produktherstellung zu, hat AGENTUR projekt40 ein Urheberrecht an erstellten Produkt, das Urheberrecht am Bild liegt beim Kunden.

**13.2** Der Kunde erklärt, bei Übersendung der Bilder der Urheber der Bilder zu sein. Sollten Sie dies nicht sein, haften Sie uns gegenüber, dass Sie die Bilder uneingeschränkt im Rahmen der obigen Nutzungsrechte nutzen dürfen. Insoweit stellen Sie AGENTUR projekt40 von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

**13.3** AGENTUR projekt40 ist berechtigt, die vom Kunden zur Bearbeitung übersandten oder übermittelten Bilddateien dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen die Unternehmensrichtlinien von AGENTUR projekt40 verstoßen (z.B. keine Nacktfotos). In diesem Fall ist AGENTUR projekt40 berechtigt, die Bilder zu vernichten und den Auftrag nicht auszuführen. Eine Prüfpflicht hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vorschriften durch AGENTUR projekt40 besteht nicht.

**13.3** Eine Haftung von AGENTUR projekt40 für die seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Bilder/Videos ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt AGENTUR projekt40 von jeglicher Haftung, einschließlich der Kosten notwendiger Rechtsverteidigung gegenüber Dritten, für derartige Inhalte frei.

**13.4** Sind Leistungen von AGENTUR projekt40 teilweise oder insgesamt aufgrund der seitens des Kunden beigebrachten Bilder nicht verwertbar, bleibt der Anspruch von AGENTUR projekt40 auf Vergütung unberührt.

**13.5** Sofern der Kunde Dateien von Bildern zur Ausführung eines Auftrages an

AGENTUR projekt40 überlässt (z.B. Druck auf ein T-Shirt, Handyhülle, Schlüsselanhänger) wird AGENTUR projekt40 diesbezüglich ein einfaches Nutzungsrecht an den Bilddateien zum Zwecke der Herstellung der Produkte eingeräumt. Dies umfasst auch die Bearbeitung der Bilder.

### **14. Mitwirkungspflichten – Fristen und höhere Gewalt**

**14.1** Für AGENTUR projekt40 vorgesehene Liefertermine und Fristen bzgl. Der Übergabe der Bilder sind stets freibleibend und nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelfall schriftlich (E-Mail ist ausreichend) als Fixtermin vereinbart sind. AGENTUR projekt40 bemüht sich, die Bilder innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung zu stellen.

**14.2** Die Einhaltung eines Termins oder einer als verbindlich vereinbarten Frist durch AGENTUR projekt40 setzt voraus, dass AGENTUR projekt40 sämtliche, vom Kunden zu beschaffende Informationen, Freigaben oder sonstige Beiträge, einschließlich fälliger Abschlagszahlungen, rechtzeitig erhalten hat. Ist dies nicht der Fall oder beruht die Nichteinhaltung einer Frist auf Umständen, die seitens AGENTUR projekt40 nicht zu vertreten sind, so verlängert sich die Frist mindestens für den Zeitraum, in dem diese Umstände bestanden.

**14.3** Höhere Gewalt, unabwendbare Umstände oder andere unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Ereignisse, welche die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung der Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

#### **15 Vergütungsmodalitäten – Nutzungsgebühren**

**15.1** Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Angebot von AGENTUR projekt40 genannten Honorare. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**15.2** Falls kein Honorar vereinbart wurde, gelten die Honorare der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto- Marketing (MFM). Diese Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**15.3** Weitere Kosten, wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesenentgelt, Porto, Material- und Laborkosten sind nicht in dem Honorar enthalten und müssen durch den Kunden zusätzlich getragen werden. Die Kosten werden im Angebot bzw. Vertrag aufgelistet.

**15.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen von AGENTUR projekt40 ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen; es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder titulierte Gegenforderungen des Kunden.

**15.5** Soweit der Kunde Leistungen von AGENTUR projekt40 in größerem Umfang als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgesehen nutzt, so dass die vereinbarte Vergütung in auffälligem Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung der Leistungen steht, ist der Kunde auf Verlangen verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, die eine nach den Umständen angemessene Vergütung von AGENTUR projekt40 gewährt.

#### **16 Rechnungsstellung, Eigentumsvorbehalt**

**16.1** AGENTUR projekt40 ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Abschlagszahlung über 30% der vereinbarten oder zu erwartenden Vergütung unter 3.000 Euro in Rechnung zu stellen. Bei einer zu erwartenden Vergütung über 3.000 Euro wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% fällig. Im Übrigen ist AGENTUR projekt40 berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

**16.2** Die Rechnungsstellung durch AGENTUR projekt40 erfolgt nach Erbringung einer Teil- bzw. der Gesamtleistung.

**16.3** Bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrages behält sich AGENTUR projekt40 sämtliche Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, dem Kunden bereits ausgehändigter Produkten oder sonstiger Leistungen vor.

**16.4** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist AGENTUR projekt40, unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils einschlägigen Absatzes des § 288 BGB zu beanspruchen.

#### **17 Übertragung des Vertrages**

AGENTUR projekt40 ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon im eigenen Namen Subunternehmer/ freie Mitarbeiter hinzuzuziehen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. Die Haftung der AGENTUR projekt40 für die Leistungen bleibt unberührt.

#### **18 Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner werden über alle als vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren und diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber verwenden.

#### **19 Haftung von AGENTUR projekt40 und Verjährung**

**19.1** AGENTUR projekt40 haftet dem Kunden, außer in Fällen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und bei Verletzung von Hauptleistungspflichten, auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**19.2** Im Übrigen ist die Haftung von AGENTUR projekt40 auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Erstattung des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens ist zudem auf höchstens den 5 - fachen Betrag des Auftrages begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.

**19.3** Jeder Fotograf hat seinen eigenen künstlerischen Stil. Auf der Webseite sowie auf der Socialmedia-Seiten, dem Instagram-Profil etc. von AGENTUR projekt40 und im Vorgespräch kann sich der Kunde davon ein Bild machen und vorab eigene Wünsche äußern. Die künstlerische und technische Gestaltung obliegt alleine AGENTUR projekt40. Ist der Kunde im Nachgang mit der technischen und / oder künstlerischen Gestaltung nicht einverstanden, ist darin kein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB bzw. § 633 BGB begründet.

**19.4** AGENTUR projekt40 haftet nicht für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Sachen – es sei denn es liegt ein entsprechender schriftlicher Property Release vor.

**19.5** AGENTUR projekt40 haftet nicht für Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Kunden, die durch den Zusammenhang von durch AGENTUR projekt40 erstellten Bildern und Text entstehen. Die Darstellung von Bildern in einem bestimmten Kontext obliegt alleine dem Kunden.

**19.6** Wird AGENTUR projekt40 von Dritten aufgrund bearbeiteter Bilder, die der Kunde beigebracht hat, auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde AGENTUR projekt40 von der Haftung frei und erstattet AGENTUR projekt40 sämtliche zur Rechtsverteidigung entstandenen Aufwendungen. Der Vergütungsanspruch von AGENTUR projekt40 bleibt hiervon unberührt.

**19.7** Für Schäden an AGENTUR projekt40 durch den Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Lichtbildern, Filmen, Daten, etc., ist die Haftung von AGENTUR projekt40 auf den Materialwert der überlassenen Informationen beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet AGENTUR projekt40 nur, wenn die Haftungsvoraussetzungen vorliegen und insoweit der Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

**19.8** AGENTUR projekt40 haftet nicht für die Verfügbarkeit oder korrekte Funktion von Infrastrukturen, Software oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von AGENTUR projekt40 liegen.

**19.9** Sämtliche Ansprüche auf Mängelgewährleistung von Kaufleuten gegenüber AGENTUR projekt40 verjähren – außer bei Vorsatz – nach einem Zeitraum von einem Jahr, soweit keine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist greift.

**19.10** Sämtliche Ansprüche auf Mängelgewährleistung von Verbrauchern gegenüber AGENTUR projekt40 verjähren – außer bei Vorsatz – nach einem Zeitraum von zwei Jahren, soweit keine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist greift.

**19.11** Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Mitarbeiter oder gesetzliche Vertreter von AGENTUR projekt40 sowie Dritten, die durch AGENTUR projekt40 eingeschaltet wurden.

#### **20 Haftung bei Anmietung einer Fotobox**

**20.1** Wird eine Fotobox bei AGENTUR projekt40 angemietet, hat der Kunde sicherzustellen, dass mit dieser Fotobox sachgemäß umgegangen wird. Die Fotobox darf nur in trockenen Innenräumen verwendet werden. Darüber hinaus ist die Bedienungsanleitung sorgfältig vor Inbetriebnahme der Fotobox zu lesen. Sämtliche Zubehörteile und die Fotobox selbst müssen unbeschädigt und im Originalzustand (ohne Aufkleber etc.) an AGENTUR projekt40 zurückgegeben werden.

**20.2** Der Ersatz von fehlenden bzw. beschädigten Teilen werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ebenso eventuell erforderliche Reinigungsleistungen.

**20.3** Die Haftung für Beschädigungen auf dem Hinweg zum Kunden trägt AGENTUR projekt40. Sobald die Fotobox an den Kunden übergeben wurde, muss dieser die Fotobox auf Vollständigkeit und Funktionalität überprüfen. AGENTUR projekt40 muss innerhalb von 24 Stunden über fehlendes Zubehör etc. unterrichtet werden.

**20.4** Schäden die auf Grund von folgendem Verhalten entstehen, müssen von dem Kunden im vollen Umfang getragen werden:

- Unsachgemäße Bedienung der Fotobox
- Manipulation der Fotobox
- Öffnung der Fotobox
- Diebstahl der Fotobox
- Unzweckmäßige Verwendung der Fotobox

#### **21 Aufbewahrung der Negative und Haftung für Bilderqualität**

**21.1** Der Fotograf darf die Negative bis zu 3 Jahren aufbewahren. Im Anschluss daran ist er berechtigt, diese unwiderruflich zu löschen.

**21.2** Für Lichtbeständigkeit und die Qualität von Material haftet AGENTUR projekt40 nur in dem Rahmen, in dem der Hersteller eine entsprechende Garantie des Produktes anbietet.

#### **22 Schadensersatz und Vertragsstrafe**

**22.1** Für eine unterlassene oder falsche Urheberkennzeichnung oder eine falsche Platzierung der Kennzeichnung ist der Kunde verpflichtet, einen Aufschlag i.H.v. 100 % auf das vereinbarte Nutzungsentgelt bzw. ein übliches Nutzungsentgelt an AGENTUR projekt40 zu zahlen.

**22.2** Vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche hat der Kunde für jeden Fall der unerlaubten (ohne schriftliche Zustimmung von AGENTUR projekt40) Weitergabe an Dritte, unberechtigte Verfälschung und Bearbeitung, Veröffentlichung, Nutzung des Bildmaterials durch den Kunden oder einen Dritten, eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen der vereinbarten bzw. üblichen Nutzungsvergütung zu zahlen.

#### **23 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**23.1** Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

**23.2** AGENTUR projekt40 nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**23.3** Erfüllungsort ist XY. Sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien XY.

**23.4** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrecht und des ins deutsche Recht übernommenen UNKaufrechts, wenn

- a) der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, oder
- b) der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

**23.5** Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union, gilt ebenfalls die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, wobei zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt bleiben.

**Stand: Mai 2018**